

Kirchgemeindeordnung der Evangelischen Kirchgemeinde Buchs /SG

Die stimmberechtigten Gemeindeglieder der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Buchs erlassen, gestützt auf Art. 12 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974 als

Kirchgemeindeordnung:

I. Grundlagen

Massgebend sind die Bestimmungen der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 13. Januar 1974, die Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vom 30. Juni 1980 mit allen Nachträgen sowie die gültigen Erlasse. Sofern im kirchlichen Recht keine Regelungen vorliegen, gelten subsidiär die Bestimmungen des Gemeindegesetzes des Kantons St. Gallen vom 21. April 2009 (sGS 151.2).

Art. 1 Bekenntnis / Auftrag

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Buchs entfaltet ihre gesamte Tätigkeit aufgrund des in Art. 1 und 2 der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen umschriebenen Bekenntnisses und Auftrages.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Kirchgemeindeordnung regelt die Organisation der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Buchs sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 3 Rechtsstellung

Die Kirchgemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Organisation der Kirchgemeinde, Stimmrecht und Wählbarkeit werden durch die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung und der Kirchenordnung geregelt. In ihrem Rahmen ordnet und besorgt die Kirchgemeinde ihre Angelegenheiten selbständig.

Art. 4 Organisationsform

Die Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Buchs organisiert sich als Kirchgemeinde mit Kirchgemeindeversammlung.

Art. 5 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) Die Kirchgemeindeversammlung
- b) Die Kirchenvorsteherschaft
- c) Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 6 Aufgaben

Die Kirchgemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Kirchenordnung zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Übernahme zusätzlicher Aufgaben beschliessen.

Art. 7 Amtliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachungen werden im Werdenberger & Obertoggenburger als amtliches Publikationsorgan veröffentlicht und im Schaukasten bei der Kirche öffentlich angeschlagen.

II. Kirchgemeindeversammlung

Art. 8 Stellung

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde. Sie besteht aus den stimmberechtigten Gemeindegliedern.

Art. 9 Aufgaben

Der Kirchgemeindeversammlung obliegt die Sorge für das kirchliche Leben. Es steht ihr insbesondere zu:

- a) Wahl der Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft und des Präsidenten oder der Präsidentin
- b) Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
- c) Wahl der Abgeordneten in die Synode
- d) Wahl der Pfarrer oder Pfarrerinnen
- e) Wahl der Stimmzählenden
- f) Schaffung neuer und Aufhebung bestehender Stellen für Beauftragte wie Pfarrer oder Pfarrerinnen und Sozial-Diakonisch Mitarbeitende
- g) allfällige Wegwahl der Pfarrer oder Pfarrerinnen
- h) Änderungen des Arbeitspensums oder Übernahme von Arbeitsbereichen ausserhalb der eigenen Kirchgemeinde der Pfarrer oder Pfarrerinnen ohne deren Einverständnis
- i) Erlass einer Kirchgemeindeordnung
- j) Beschlussfassung über die Jahresrechnung
- k) Beschlussfassung über den Voranschlag und den Steuerfuss
- l) Aufsicht über die kirchliche Verwaltung
- m) Beschlussfassung über Kauf, Verkauf, Tausch oder Verpfändung von Liegenschaften, Begründung von Baurechten, Neubauten oder grössere Umbauten, Äufnung oder Verwendung von Fonds und Aufnahme von Krediten für ausserordentliche Bedürfnisse der Kirchgemeinde
- n) Beschlussfassung über Beitritt zu Zweckverbänden
- o) Abkurungsvereinbarungen
- p) Beschlussfassung über Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen mit Auflagen oder Bedingungen von grosser Tragweite
- q) Behandlung von Initiativbegehren
- r) Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind

Art. 10 Ordentliche und ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung

Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet jährlich innert drei Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres statt. Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen kann für bestimmte Kirchgemeinden und in Einzelfällen die Frist auf vier Monate verlängern.

Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn die Kirchenvorsteherschaft es beschliesst, oder wenn 1/6 der stimmberechtigten Gemeindeglieder es verlangen.

Ort und Zeit der Kirchgemeindeversammlung bestimmt die Kirchenvorsteherschaft.

Art. 11 Abstimmung

Die Kirchgemeindeversammlung übt ihre Befugnisse in der Regel in offener Abstimmung aus.

Begehren auf Abberufung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin dürfen nur durch Urnenabstimmung erledigt werden.

Art. 12 Kassationsbeschwerde

Gegen Wahlen und Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung kann innert 14 Tagen Kassationsbeschwerde beim Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen erhoben werden.

Im Übrigen richtet sich die Kassationsbeschwerde nach Art. 163 und 164 des Gemeindegesetzes.

Art. 13 Initiative

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der stimmberechtigten Gemeindeglieder schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt. Über das Begehren ist baldmöglichst seit Einreichung zu beschliessen.

Für die Behandlung der Initiative gelten sinngemäss die Bestimmungen der kantonalen Vorschriften.

III. Kirchenvorsteherschaft

Art. 14 Zusammensetzung

Die Kirchenvorsteherschaft besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Die von der Kirchgemeindeversammlung gewählten Pfarrer oder Pfarrerinnen sind von Amtes wegen zusätzlich Mitglieder der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 15 Konstituierung

Die Kirchenvorsteherschaft konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin, einen Aktuar oder eine Aktuarin und einen Kassier oder eine Kassierin. Die Kirchenvorsteherschaft kann die Aufgaben des Aktuariates und des Kassieramtes Nichtmitgliedern übertragen.

Für die Kirchgemeinde zeichnen zu zweien in der Regel Präsident oder Präsidentin mit Aktuar oder Aktuarin; oder Präsident oder Präsidentin mit Kassier oder Kassierin.

Art. 16 Aufgaben

Die Kirchenvorsteherschaft ist für den Aufbau des kirchlichen Lebens in der Gemeinde sowie für die Förderung der Diakonie und der Mission verantwortlich. Sie leitet und unterstützt die Träger der kirchlichen Dienste und Ämter in der Erfüllung der Aufgaben. Sie vollzieht die kirchlichen Gesetze und Beschlüsse und besorgt die ökonomischen Angelegenheiten.

Der Kirchenvorsteherschaft obliegen insbesondere die in Art. 104 der Kirchenordnung genannten Aufgaben. Ferner hat sie folgende Befugnisse:

- a) Sie beschliesst über die Verwendung der Kollekten. Ausgenommen sind die von der Synode oder vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen vorgeschriebenen Kollekten
- b) Sie bestimmt einen Kollektenkassier oder eine Kollektenkassierin und regelt die Überwachung des Kollektenwesens
- c) Sie setzt die Entschädigungen, die Sitzungsgelder und die Amtsbürgschaften fest
- d) Sie beschliesst über die Durchführung von Gottesdiensten an Nachfeiertagen
- e) Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung die Gestaltung der kirchlichen Bestattung
- f) Sie regelt im Rahmen der Kirchenordnung das Dienstverhältnis von Pfarrer und Pfarrerinnen
- g) Sie entscheidet über die Verwendung der im Rahmen des kantonalkirchlichen Finanzausgleichs durch die Pfarranstellung nicht ausgenützten Pastorationspunkte
- h) Sie erlässt Reglemente

Die Kirchenvorsteherschaft kann für die Beratung einzelner Geschäfte und bestimmter Aufgaben, namentlich zur Vorbereitung einer Pfarrwahl, Kommissionen bestellen.

Art. 17 Ausserordentliche Kreditkompetenz

Für im Voranschlag unvorhersehbare Ausgaben steht der Kirchenvorsteherschaft für jedes Jahr ein Kredit von Fr. 100'000.-- zur Verfügung.

IV. Geschäftsprüfungskommission

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern und mindestens zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 19 Aufgaben

Die Geschäftsprüfungskommission prüft das Rechnungswesen und die ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde sowie die Rechtmässigkeit der Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft.

Art. 20 Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Kirchgemeindeversammlung jährlich Bericht über das Prüfungsergebnis.

Art. 21 Revision durch Dritte

Die Geschäftsprüfungskommission kann die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen. Die Revisionsstelle erstattet der Geschäftsprüfungskommission und der Kirchenvorsteherschaft Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Kirchgemeindeordnung ersetzt diejenige vom 1. Juli 1986.

Art. 23 Vollzugsbeginn

Die Kirchgemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Kirchgemeindeversammlung und Genehmigung durch den Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen in Kraft. Sie wird ab 1. Juli 2010 angewendet.

Art. 24 Änderung der Kirchgemeindeordnung

Die Kirchgemeindeordnung kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abgeändert werden, Art. 14 jedoch nur auf Beginn einer neuen Amtsdauer.

Von der Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Buchs am 28. März 2010 genehmigt.

Für die Kirchenvorsteherschaft:

Die Präsidentin:

Ruth Graf

Die Aktuarin:

Barbara Hofmänner

Vom Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirche des Kantons St. Gallen am 16. April 2010 genehmigt.